

**VERTRAG ZUR BEREITSTELLUNG VON FÖRDERMITTELN AUS DEM  
EUROPÄISCHEN FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG  
(EFRE-Fördervertrag)**

**NUMMER DES VERTRAGS:** Z SKATV304

DIESER VERTRAG wird abgeschlossen zwischen:

**1. VERTRAGSPARTEIEN**

**1.1. Fördergeber in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde**

Bezeichnung:	Ministerstvo pôdohospodárstva a rozvoja vidieka Slovenskej republiky
Sitz:	Dobrovičova 12, 812 66 Bratislava, Slowakische Republik
IdNr.:	00156621
StNr.:	2021291382
vertreten durch:	Gabriela Matečná, Ministerin für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik
Postadresse:	Račianska 153/A, Postfach 1, 831 03 Bratislava 33, Slowakische Republik

(nachstehend „Fördergeber“)

**1.2. Fördernehmer (Lead Beneficiary)**

Bezeichnung:	Forschungsinstitut für Energie und Umweltplanung, Wirtschaft und Marktanalysen GmbH
Sitz:	Gymnasiumstr. 42/5, 1180 Wien, Österreich
eingetragen im:	Handelsregister
vertreten durch:	Dipl.-Ing. Richard Schönstein, Geschäftsführer
IdNr.: <sup>1</sup>	FN 56904 h
StNr.: <sup>2</sup>	ATU 603 24 34
Bank:	Bank Austria Uni Credit
IBAN:	AT 84 1200 0242 1164 3600

<sup>1</sup> Für österreichische Begünstigte sind dies beispielsweise die Firmenbuchnummer oder die ZVR-Nummer

<sup>2</sup> Falls vorhanden z.B. die UID

BIC:	BKAUATWW
Postadresse:	Gymnasiumstr. 42/5, 1180 Wien, Österreich
Zuständige FLC-Stelle:	Regionalmanagement Burgenland

(nachstehend „Fördernehmer“)

(der Fördergeber und der Fördernehmer gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder einzeln als auch „Vertragspartei“)

- 1.3. Der Fördergeber und der Fördernehmer schließen im Sinne von § 269 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 513/1991 Slg. Handelsgesetzbuch der Slowakischen Republik idgF, im Sinne von § 25 des Gesetzes Nr. 292/2014 Slg. der Slowakischen Republik über die Fördermittel aus den Europäischen Struktur- und Investmentfonds und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze (nachstehend auch „ESIF-Gesetz der SR“) und im Sinne von § 20 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 523/2004 Slg. der Slowakischen Republik über die Haushaltsregeln der öffentlichen Verwaltung und über die Änderung und Ergänzungen einiger Gesetze untereinander einen Vertrag zur Bereitstellung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen einschließlich aller seiner Anlagen ab (nachstehend „Vertrag“). Der Fördernehmer ist gemäß dieses Vertrages Begünstigter im Sinne des § 3.2 lit. b) des Gesetzes 292/2014 der SR.
- 1.4. Des Weiteren richten sich die Beziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer nach dem ESIF-Gesetz der SR, den entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften je nachdem, ob der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Slowakischen Republik oder der Republik Österreich ist. Dort, wo im Text des Fördervertrages ein Hinweis auf eine gesetzliche Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik angeführt ist, kommt unter der Bedingung, dass der Fördernehmer ein Rechtssubjekt der Republik Österreich ist, anstelle der gesetzlichen Rechtsvorschrift der Slowakischen Republik analog die entsprechende gesetzliche Rechtsvorschrift der Republik Österreich zur Anwendung.<sup>3</sup>
- 1.5. Der Fördernehmer ist eine Rechtsperson der Republik Österreich.

## 2. GEGENSTAND UND ZWECK DES VERTRAGS

- 2.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Regelung der Vertragsbedingungen, der Rechte und Pflichten zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer bei der Bereitstellung der Fördermittel durch den Fördergeber für den Fördernehmer zur Umsetzung der Aktivitäten des Projekts, das Gegenstand des genehmigten Förderantrags im Sinne von § 19 Abs. 8 des ESIF-Gesetzes der SR ist:

Projektbezeichnung:	Senkung des Risikos von Weinkrankheiten für bessere und gesündere Trauben
---------------------	---

Akronym:	CLIM VINO
----------	-----------

<sup>3</sup> Sollte es wie im Falle des ESIF-Gesetzes der SR keine analogen rechtlichen Bestimmungen in Österreich geben, so sind sinngemäß die Festlegungen der EU anzuwenden; d.h. insbesondere im Bereich der ESIF die geltenden EU-Verordnungen und Delegierten Rechtsakte.

Code des <u>Antrages</u> im elektronischen Monitoringsystem:	-
Code des <u>Projektes</u> im elektronischen Monitoringsystem:	-
Art der Finanzierung:	Rückerstattung getätigter Ausgaben

(nachstehend auch „Projekt“).

**Projektpartner:**

**Partner 1**

Bezeichnung:	Bundesamt für Weinbau
Sitz:	Gölbeszeile 1, 7000 Eisenstadt, Österreich
Kontaktperson für das Projekt:	Dipl.-Ing. Martin Burjan
Kontakt (Mail, Telefon):	martin.burjan@bawb.at; +43 2682 6590522
Zuständige FLC-Stelle:	Regionalmanagement Burgenland

**Partner 2 (der Partner übernimmt außerdem die Funktion des Slowakischen Hauptpartners)**

Bezeichnung:	Zväz vinohradníkov a vinárov Slovenska
Sitz:	Pražská 15, Bratislava 811 04, Slowakische Republik
Kontaktperson für das Projekt:	Ing. Ondrej Celleng
Kontakt (Mail, Telefon):	officezvvs@gmail.com; +421 33 647 25 79
Zuständige FLC-Stelle:	Nationale FLC-Stelle des Fördergebers

**Partner 3**

Bezeichnung:	Stredná odborná škola vinársko-ovocinárska, Modra
Sitz:	Kostolná 3, 900 01 Modra, Slowakische Republik
Kontaktperson für das Projekt:	Ing. Monika Kisová
Kontakt (Mail, Telefon):	kisovamonika@svosmo.sk; +421 33 647 25 79
Zuständige FLC-Stelle:	Nationale FLC-Stelle des Fördergebers

#### Partner 4

Bezeichnung:	Stredná odborná škola záhradnícka Piešťany
Sitz:	Brezová 2, 921 77 Piešťany, Slowakische Republik
Kontaktperson für das Projekt:	Ing. Eva Stručková
Kontakt (Mail, Telefon):	<a href="mailto:struckova@szaspn.sk">struckova@szaspn.sk</a> ; 0905918172
Zuständige FLC-Stelle	Nationale FLC-Stelle des Fördergebers

(nachstehend „Partner“)

- 2.2. Zweck dieses Vertrags ist die Kofinanzierung des genehmigten Projekts des Fördernehmers durch die Bereitstellung der Fördermittel aus den Mitteln für:

Kooperationsprogramm:	<b>Interreg V-A Slowakei – Österreich</b>
Kofinanziert aus dem:	Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE)
Prioritätsachse:	2. Förderung des Natur- und Kulturerbes und der Biodiversität
Investitionspriorität:	6d) Schutz und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, des Bodens und die Stärkung des Ökosystems und anderem durch Natura 2000 und der grünen Infrastruktur
Spezifisches Ziel:	2.2 Förderung der grenzüberschreitenden Integration funktionaler ökologischer Netzwerke und Korridore, um die Biodiversität zu erhalten und zur Stabilisierung der Ökosysteme beizutragen

Der Förderantrag wurde vom Begleitausschuss (BA) des Kooperationsprogramms Interreg V-A SK-AT (nachstehend „Begleitausschuss“) in seiner 6. Sitzung am 25.10.2018 zur Förderung ausgewählt: auf Basis des Beschlusses wurde die Entscheidung über die Genehmigung des Förderantrags vom Fördergeber am 04.04.2019 ausgestellt.

- 2.3. Der Fördergeber verpflichtet sich, dass er dem Fördernehmer auf Grundlage dieses Vertrags die Fördermittel gewährt, um die Projektaktivitäten gemäß Absatz 2.2 umzusetzen. Dies erfolgt gemäß dem genehmigten Förderantrag bzw. der Entscheidung zur Genehmigung des Förderantrags sowie im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrags und aller Dokumente, auf die der Vertrag verweist, aller geltenden und wirksamen allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik und der Rechtsakte der Europäischen Union (nachstehend auch „Rechtsvorschriften der SK, AT und EU“).
- 2.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die gewährten Fördermittel anzunehmen und diese im Sinne der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden. Der Fördernehmer ist verpflichtet das Projekt ordnungsgemäß und pünktlich umzusetzen,

d. h. von 01.11.2018 bis spätestens zum Zeitpunkt der physischen Beendigung der Umsetzung der Projektaktivitäten, d.h. bis 30.10.2021.

- 2.5. Der förderfähige Zeitraum für die Ausgaben im Projekt beginnt mit dem Datum der Einreichung des Förderantrags und dauert bis zum 31.12.2021. Eine Ausnahme bilden die Vorbereitungskosten zum Projekt, die nicht mehr als 5 % des genehmigten Budgets jedes Partners gesondert betragen dürfen<sup>4</sup> und deren Förderfähigkeitszeitraum am 01.01.2014 beginnt. Ausgaben für Projektaktivitäten, die außerhalb des hier angeführten Zeitraums getätigt werden, sind nicht förderfähig.

### 3. AUSGABEN UND FÖRDERMITTEL

3.1. Der Fördergeber und der Fördernehmer treffen folgende Vereinbarungen:

- a) die förderfähigen Gesamtkosten für die Umsetzung der Projektaktivitäten betragen gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments **1 265 360,86** EUR (in Worten **eine Million zweihundertfünfundsechzigtausenddreihundertsechzig** Euro **sechshundachtzig** Cent),
- b) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) bis zu einer Höhe von maximal **1 075 556,73** EUR (in Worten **eine Million fünfundsiebzigtausendfünfhundertsechshundfünfzig** Euro **dreiundsiebzig** Cent) zur Umsetzung der Projektaktivitäten,
- c) der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik zur Umsetzung der Projektaktivitäten bis zu einer Höhe von maximal **47 749,97** EUR (**siebenundvierzigtausendsiebenhundertneunundvierzig** Euro **siebenundneunzig** Cent),

Die, den österreichischen Partner aus nationalen Fördermitteln Österreichs zur Umsetzung der Projektaktivitäten gewährte Kofinanzierung beträgt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments maximal **83 123,10** EUR (in Worten **dreiundachtzigtausendeinhundertdreißig** Euro **zehn** Cent),

- d) der Fördernehmer und alle Partner sind im Sinne von Artikel 3.9 dieses Vertragsdokuments dafür verantwortlich, dass Eigenmittel für das Projekt gemäß Anlage 2 dieses Vertragsdokuments in Höhe von **58 931,06** EUR (**achtundfünfzigtausendneunhunderteinunddreißig** Euro **sechs** Cent) sichergestellt werden.

3.2. Der Fördergeber gewährt dem Fördernehmer den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem EFRE im den förderfähigen<sup>5</sup> Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Absatz 3.1. lit. b) kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers um höchstens 1 EUR (in Worten ein

---

<sup>4</sup> Berechnungsgrundlage des Höchstwertes ist die Summe der vom Begleitausschuss genehmigten förderfähigen Gesamtausgaben, und nicht der Betrag der tatsächlich förderfähigen Ausgaben; der tatsächliche förderfähige Betrag ist jener, der von der FLC kontrolliert und bestätigt wurde.

<sup>5</sup> Kontrolliert und bestätigt von der FLC; im Sinne des Artikels 14 der AVB

Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen<sup>6</sup> Ausgaben hat und nicht auf die in Absatz 3.1. lit. b) genannten Fördermittel.

- 3.3. Für slowakische Fördernehmer bzw. Partner: der Fördergeber gewährt dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner aus der Slowakei auf Grundlage eines eigenständigen Vertrages den endgültigen Betrag der Fördermittel aus dem Staatshaushalt der Slowakischen Republik in einem, den förderfähigen Ausgaben entsprechenden Verhältnis. Die Gesamthöhe der Fördermittel aus Absatz 3.1. lit. c) dieses Vertragsartikels kann jedoch ausschließlich aus technischen Gründen auf Seiten des Fördergebers höchstens um 1 EUR (in Worten ein Euro) überschritten werden. Der Fördernehmer erklärt sich damit einverstanden, dass er nur einen Rechtsanspruch auf Fördermittel im entsprechenden Verhältnis der Höhe der förderfähigen Ausgaben hat und nicht auf die in Absatz 3.1. lit. c) genannten Fördermittel.
- 3.4. Der Fördernehmer verpflichtet sich, Fördermittel ausschließlich zur Deckung der förderfähigen Ausgaben für die Umsetzung der Projektaktivitäten und unter Erfüllung der durch den Vertrag festgelegten Bedingungen zu verwenden.
- 3.5. Der Fördernehmer erklärt, dass weder ihm, noch einem der Partner, oder noch den Partnern gemeinsam in der Vergangenheit Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen für das Projekt gemäß Absatz 2.1 zugesprochen wurden, und dass die genannten Subjekte weder gemeinsam noch einzeln für die Umsetzung der auf Basis dieses Fördervertrages finanzierten förderfähigen Projektaktivitäten Subventionen, Fördermittel oder andere Formen von Zuschüssen beantragen werden, die eine doppelte Finanzierung aus Geldern anderer Budgetkapitel des Staatshaushalts der Slowakischen Republik oder der Republik Österreich (nachstehend auch „AT“), aus staatlichen Fonds der SR oder AT, aus anderen öffentlichen Quellen, aus EU-Geldern, aus dem Recyclingfonds der SR oder anderen Geldern aus anderen Ländern als der SR oder AT anhand eines internationalen Vertrags ermöglichen würden. Für den Fall, dass sich eine der hier angeführten Erklärungen als unwahr erweisen sollte, handelt es sich um einen wesentlichen Verstoß gegen den Fördervertrag, der den Fördergeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und den Fördernehmer zur teilweisen oder gänzlichen Rückzahlung der Fördermittel im Sinne von Artikel 10 der AVB verpflichtet.
- 3.6. Die Grundlagen für Kontrolle und Audit der Mittelverwendung, sowie für die Veranlassung von Sanktionen im Fall einer Verletzung der Finanzdisziplin sind in den entsprechenden Rechtsvorschriften der Slowakei, Österreichs und der Europäischen Union geregelt. Der Fördernehmer nimmt ebenso zur Kenntnis, dass er mit der Unterzeichnung dieses Fördervertrags verpflichtet ist, die Regelungen in allen Programmdokumenten zu befolgen, die im Zusammenhang mit dem Kooperationsprogramm Interreg V-A SK-AT 2014 – 2020 veröffentlicht wurden.
- 3.7. Der Fördernehmer nimmt zur Kenntnis, dass das Recht des Fördergebers, der Bescheinigungsbehörde, der Prüfbehörde, oder der Finanzkontrollstelle (FLC) eine Finanzkorrektur im Sinne von Art. 143 der Verordnung des Europäischen Parlaments

---

<sup>6</sup> Wie von der FLC kontrolliert und bestätigt

und des Rats (EU) 1303/2013<sup>7</sup> durchzuführen, von der Bestimmung von Abs. 3.1. dieses Artikels unberührt bleibt.

- 3.8. Der Fördernehmer verpflichtet sich, dass er die Erfüllung der Pflichten seitens des/der Partner durch einen separaten Vertrag, die sogenannte Partnerschaftvereinbarung gewährleistet, welche die Rechte und Pflichten zwischen dem Fördernehmer und den in diesem Fördervertrag oder seinen Anhängen genannten Partnern regelt.
- 3.9. Der Fördernehmer verpflichtet sich gegenüber dem Fördergeber, dass alle Begünstigten, welche eine nationale Kofinanzierung aus österreichischen Mitteln erhalten sollten, gültige Verträge zur nationalen Kofinanzierung abgeschlossen haben, welche spätestens bei der Vorlage des ersten Zahlungsantrages vorgelegt werden müssen; anderenfalls kann der Fördergeber die Auszahlung der anteiligen Fördermittel an die betroffenen Partner zurückhalten, bis die entsprechenden Dokumente vorgelegt werden.

#### **4. KOMMUNIKATION DER VERTRAGSPARTEIEN UND FESTLEGUNGEN ZUR PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG**

- 4.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass für eine verbindliche Kommunikation im Zusammenhang mit diesem Fördervertrag die Schriftform unter verpflichtender Angabe des Projektcodes aus dem Monitoringsystem<sup>8</sup> des Programms und des Projektakronyms gemäß Absatz 2.1. erforderlich ist.
- 4.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass die Kommunikation in slowakischer, deutscher oder englischer Sprache erfolgt. Im Fall eines Widerspruchs in der Auslegung von Dokumenten ist die slowakische Sprache ausschlaggebend (z. B. im Falle eines Verwaltungs-/Gerichtsverfahrens usw.), mit Ausnahme jener Dokumente, die ursprünglich in deutscher Sprache verfasst wurden.
- 4.3. Für die Kommunikation der Vertragsparteien kann die elektronische Form verwendet werden, beispielsweise E-Mail oder Fax. Auch diese Kommunikation bildet einen Bestandteil der vom Fördergeber bzw. vom Gemeinsamen Sekretariat (GS) im Zusammenhang mit dem Projekt geführten Akte.
- 4.4. Wenn sich Fördergeber und Fördernehmer auf die Kommunikation per E-Mail einigen, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich gegenseitig schriftlich ihre E-Mail-Adressen mitzuteilen, welche sie verbindlich verwenden werden. Der Fördernehmer bzw. das GS ist verpflichtet, den Fördergeber unverzüglich über Änderungen von Kontaktpersonen und Email-Adressen zu informieren.
- 4.5. Die Vertragsparteien vereinbaren auch die Möglichkeit der Zustellung von Schriftstücken persönlich oder per Kurier; diese Art der Zustellung an den Fördergeber ist ausschließlich zu den Bürozeiten der Poststelle des Fördergebers möglich, die auf der Website des Programmes bekanntgemacht sind.

---

<sup>7</sup> Im weiteren Text als Allgemeine Verordnung bezeichnet

<sup>8</sup> Mit Monitoringsystem ist das System ITMS2014+ gemeint; wie den Allgemeinen Vertragsbedingungen (Abschnitt zu den *Gesetzlichen Grundlagen und Auslegung der Begriffe*) zu diesem Vertragsdokument definiert

- 4.6. Der Fördernehmer ist dafür verantwortlich einen ordnungsgemäßen Postweg für die schriftliche Kommunikation der Vertragsparteien zu ermöglichen.
- 4.7. Im Falle wichtiger Schriftstücke erfolgt die Kommunikation mittels eingeschriebener Briefsendungen, sollten sich die Vertragsparteien sich nicht ausdrücklich auf eine andere Form einigen (z.B. persönliche Übergabe bzw. Abholung).
- 4.8. Falls eine Vertragspartei ein per Einschreiben zugesandtes und bei der Post hinterlegtes Schriftstück nicht innerhalb der Abholfrist entgegennimmt, wird das Schriftstück mit dem dritten Tag nach der Rücksendung des Schriftstückes an den Absender als zugestellt betrachtet, auch wenn der Adressat vom Inhalt des Schriftstückes keine Kenntnis erlangt hat.
- 4.9. Die Frist beginnt am Tag nach dem Eintreten des die Frist auslösenden Tatbestands.
- 4.10. Fristen, die in Wochen, Monaten oder Jahren ausgedrückt werden, enden mit Ablauf desselben Wochentages, Monatstages (1-31) oder Jahresdatums (Tag, Monat), an dem die Frist begonnen hat. Wenn dieses Datum im Monat nicht vorkommt, dann endet die Frist mit dem letzten Tag des Monats. Wenn das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag fällt, ist der letzte Tag der Frist der nächstfolgende Werktag.
- 4.11. Die Frist gilt als eingehalten, wenn das geforderte Schriftstück am letzten Tag der Frist persönlich oder per Kurier gemäß Absatz 5 dieses Artikels überbracht wird, oder der Post übergeben wird, oder die Eingabe per E-Mail oder über das elektronische Monitoringsystem übermittelt wird.
- 4.12. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem Fördernehmer, dem Grenzüberschreitenden Hauptpartner und den einzelnen Partnern alle Bestimmungen jener Partnerschaftsvereinbarung beinhaltet, die als Anhang 7 dem Aufruf zur Projekteinreichung beigefügt wurde. Der Fördernehmer ist gegenüber dem Fördergeber verpflichtet, dass dies für den Zeitraum der Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Vertragsdokumentes gemäß Absatz 5.4 gilt. Falls diese Bestimmungen nicht Bestandteil der Partnerschaftsvereinbarung sind, liegt eine schwerwiegende Verletzung dieses Fördervertrages vor, die den Fördergeber berechtigt, vom Fördervertrag zurückzutreten, und die dem Fördernehmer gewährten Fördermittel im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzufordern.

## **5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 5.1. Der Fördervertrag erlangt seine Gültigkeit (ist abgeschlossen) mit dem Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Vertragsparteien. Die Wirksamkeit des Fördervertrages beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister der SR<sup>9</sup> und Gültigkeit sowie Wirksamkeit enden im Sinne von Absatz 5.4 dieses Artikels.
- 5.2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Fördergeber die Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der Slowakischen Republik sicherstellt. Falls beide Vertragsparteien, d.h. der Fördergeber und der Fördernehmer verpflichtet

---

<sup>9</sup> Welches vom Regierungsamt der SR geführt wird

sind, diesen Vertrag gemäß Gesetz Nr. 211/2000<sup>10</sup> zu veröffentlichen, ist für die Wirksamkeit des Vertrages die Veröffentlichung durch den Fördergeber entscheidend. Die Vertragsparteien haben vereinbart, dass die erste Veröffentlichung durch den Fördergeber erfolgen soll; der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Datum der Veröffentlichung. Die Festlegungen zu Gültigkeit und Wirksamkeit gemäß Absatz 5.1 beziehen sich in gleicher Weise auf jeden Nachtrag zum Vertrag.

- 5.3. Die Vertragsparteien erklären, dass der Fördervertrag keinerlei Informationen enthält, die im Sinne der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes Nr. 211/2000 Slg. über den freien Zugang zu Informationen samt Änderungen und Ergänzungen idgF nicht veröffentlicht werden können und äußern ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung im Zentralen Vertragsregister beim Regierungsamt der SR unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Personen- und des Datenschutzes.
- 5.4. Der Fördervertrag wird befristet abgeschlossen und seine Gültigkeit und Wirksamkeit enden mit der Genehmigung des abschließenden *Berichts zur Dauerhaftigkeit*, den der Fördernehmer dem Fördergeber im Sinne der Bestimmung von Artikel 3 Abs. 9 der AVB vorlegen muss. Für den Fall, dass der Fördernehmer nicht zur Vorlage von *Berichten zur Dauerhaftigkeit* verpflichtet ist, endet die Gültigkeit und Wirksamkeit des Vertrags mit der *finanziellen Beendigung des Projekts*<sup>11</sup>. Dazu gelten folgende Ausnahmen:
- a. für Artikel 10, 12 und 16 der AVB enden Gültigkeit und Wirksamkeit gemäß Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 (Allgemeine Verordnung) - innerstaatliche Rechtsvorschriften zur Aufbewahrung von Dokumenten bleiben davon unberührt -, oder mit der letzten Auszahlung bzw. Rückforderung im Rahmen der Finanzbeziehungen zwischen dem Fördergeber und dem Fördernehmer anhand des Fördervertrags, sollte dies nicht innerhalb der in Art. 140 der Verordnung (EU) 1303/2013 genannten Frist erfolgt sein;
  - b. für diejenigen Bestimmungen des Fördervertrags, die einen Sanktionscharakter haben im Fall einer Verletzung der Pflichten des Fördernehmers (u. a. aus den Artikeln 10, 12 und 16 der AVB), enden die Gültigkeit und die Wirksamkeit mit der Gültigkeit und der Wirksamkeit der betreffenden Artikel;
  - c. für Projektaktivitäten die im Rahmen von De Minimis gefördert wurden, ist die Dauer der Gültigkeit und der Wirksamkeit von Artikel 10 und Artikel 16 der AVB in den Punkten (i) und (ii) dieses Bst. c) festgelegt, wenn aus lit. a) und b) dieses Abschnitts 5.3. dieses Vertragsdokuments keine längeren Fristen hervorgehen:
    - i. die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Artikels 16 der AVB enden mit Ablauf von 10 Jahren ab der Bewilligung der Förderung (Beihilfe) (Datum der Wirksamkeit dieses Fördervertrages);

---

<sup>10</sup> Gesetz über den Zugang zu Informationen samt Anhängen idgF; diese generelle Verpflichtung gilt nur für slowakische Begünstigte

<sup>11</sup> Gemäß Definition in den AVB

- ii. die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Artikels 10 der AVB enden im Zusammenhang mit der Rückforderung unrechtmäßiger staatlicher Beihilfen mit dem Ablauf von 10 Jahren ab der Bewilligung der Förderung (Beihilfe) (Datum der Wirksamkeit dieses Fördervertrages).

Die Gültigkeit und die Wirksamkeit des Fördervertrags samt den in Absatz 5.4. lit. a), 5.4. lit b) sowie 5.4. lit. c) dieses Abschnitts genannten Bestimmungen verlängern sich (ohne die Notwendigkeit der Ausfertigung eines gesonderten Nachtrags zum Fördervertrag, d. h. nur anhand einer Mitteilung des Fördergebers an den Fördernehmer), falls es zu einer fristverlängernden Änderung in den Bestimmungen des Artikels 140<sup>12</sup> der Allgemeinen Verordnung der EU zu den ESIF kommt.

5.5. Einen untrennbaren Bestandteil dieses Vertrags bilden folgende Anlagen:

- Anlage Nr. 1      Allgemeine Vertragsbedingungen*
- Anlage Nr. 2      Fördergegenstand*
- Anlage Nr. 3      Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA*
- Anlage Nr. 4      Plan der Berichtslegung bzw. Auszahlungen auf Projektebene*
- Anlage Nr. 5      Partnerschaftsvereinbarung*
- Anlage Nr. 6      Unterschriftenproben (Personen, die Zahlungsanträge unterzeichnen werden)*

Der Fördernehmer erklärt hiermit, dass er sich mit dem Inhalt der Vertragsanlagen vertraut gemacht hat, und damit einverstanden ist, an diese Anlagen im vollen Umfang gebunden zu sein.

- 5.6. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber Unterschriftsmuster für jene Personen zur Verfügung zu stellen, die seitens des Fördernehmers berechtigt sind Zahlungsanträge zu stellen (gesetzlicher Vertreter oder eine andere berechtigte Person). Fördernehmer aus der Slowakei sind verpflichtet, diese Unterschriftenproben amtlich beglaubigen zu lassen. Der Fördernehmer ist verpflichtet, dem Fördergeber unverzüglich personelle Änderungen oder zusätzliche berechtigte Personen mitzuteilen und dem Fördergeber Unterschriftenmuster zur Verfügung zu stellen. Der Fördergeber ist verpflichtet, auf der Webseite des Programms jede Änderung oder Ergänzung der Kontaktdaten des Fördergebers, des Gemeinsamen Sekretariats oder der Finanzkontrollstellen zu veröffentlichen.
- 5.7. Der Fördernehmer erklärt, dass ihm zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Fördervertrags keine Umstände bekannt sind, die seine Förderfähigkeit, die Förderfähigkeit der Partner oder die Förderfähigkeit des Projekts im Sinne der Bedingungen, die zur Genehmigung des Antrags für das Projekt führten, negativ beeinflussen würden. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Verletzung des Fördervertrags betrachtet werden. In diesem Fall ist der

---

<sup>12</sup> Dieser Artikel der Verordnung (EU) 1303/2013 legt die Fristen für die Verfügbarkeit von Dokumenten zu - aus Mitteln der ESIF geförderten - Projekten fest

- Fördernehmer verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
- 5.8. Der Fördernehmer bestätigt, dass alle Erklärungen, die dem Förderantrag beigelegt wurden, sowie auch alle Erklärungen, die dem Fördergeber vor der Unterzeichnung dieses Vertrags zugesandt wurden, der Wahrheit entsprechen und bei Abschluss des Fördervertrags in unveränderter Form wirksam bleiben. Eine nicht wahrheitsgemäße Erklärung des Fördernehmers kann als wesentliche Vertragsverletzung betrachtet werden und der Fördernehmer ist dann verpflichtet, die Fördermittel zur Gänze oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
  - 5.9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags infolge eines Widerspruchs zu den Rechtsvorschriften der SK und der EU ungültig werden, bleiben alle weiteren Bestimmungen des Fördervertrags unverändert aufrecht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich gemeinsam die ungültige(n) Vertragsbestimmung(en) durch eine neue Bestimmung zu ersetzen, sodass der Zweck des Fördervertrags und der Inhalt der einzelnen Bestimmungen aufrecht bleiben.
  - 5.10. Die Bedingungen für die Bereitstellung der Fördermittel, die der Fördergeber im zugehörigen Aufruf für Projekteinreichungen angegeben hatte, müssen auch während der Gültigkeit und Wirksamkeit dieses Fördervertrags erfüllt werden. Eine Verletzung der Bedingungen für die Bereitstellung von Fördermitteln gilt als wesentliche Vertragsverletzung und der Fördernehmer ist verpflichtet, die Fördermittel gänzlich oder teilweise im Sinne von Artikel 10 der AVB zurückzuzahlen.
  - 5.11. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, allfällige Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem Fördervertrag resultieren, einschließlich allfälliger Streitigkeiten um die Erfüllung von Verpflichtungen, um die Gültigkeit, Auslegung oder Beendigung dieses Fördervertrags zuerst durch schlichtende Verhandlungen und Vereinbarungen zu klären. Sollten sich die Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien auf diese Weise nicht lösen lassen, vereinbaren die Vertragsparteien, dass sämtliche Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit dem Fördervertrag beim örtlich und sachlich zuständigen Gericht der Slowakischen Republik, dem Bezirksgericht Bratislava V geklärt werden. Dabei ist die Rechtsordnung der Slowakischen Republik anzuwenden. Für den Fall, dass es während der Gültigkeit dieses Vertrags zur Auflösung dieses Gerichts, zum Beispiel infolge von organisatorischen Veränderungen im Gerichtswesen kommen sollte, hat der Fördergeber das Recht zur Wahl des zuständigen Gerichts. Der Fördergeber informiert den Fördernehmer über das Eintreten dieses Umstandes. Der Fördernehmer verpflichtet sich, die Gerichtswahl des Fördergebers zu respektieren.
  - 5.12. Dieser Fördervertrag ist in zwei Abschriften ausgefertigt, wobei nach der Vertragsunterzeichnung der Fördernehmer und der Fördergeber je eine Abschrift bekommt.
  - 5.13. Der Fördervertrag wird in zwei Sprachen ausgefertigt und zwar in slowakischer und in deutscher Sprache. Im Falle eines Rechtsstreites ist die slowakische Sprache ausschlaggebend.
  - 5.14. Die Vertragsparteien erklären, dass sie den Text dieses Fördervertrags ordnungsgemäß und gründlich durchgelesen und seinen Inhalt und die daraus hervorgehenden Rechtsfolgen verstanden haben. Die Vertragsparteien erklären weiters, dass der Inhalt

des Fördervertrags ihren freien Willen zum Ausdruck bringt, und dass dieser hinlänglich klar, eindeutig und verständlich geäußert ist. Die unterzeichnenden Personen sind zur Unterzeichnung dieses Vertrags berechtigt und haben ihn zum Zeichen ihrer Zustimmung unterzeichnet.

Anlagen:

- Anlage Nr. 1      Allgemeine Vertragsbedingungen*
- Anlage Nr. 2      Fördergegenstand*
- Anlage Nr. 3      Detailliertes Projektbudget, genehmigt vom BA*
- Anlage Nr. 4      Plan der Berichtslegungen bzw. Auszahlungen auf  
Projektebene*
- Anlage Nr. 5      Partnerschaftsvereinbarung*
- Anlage Nr. 6      Unterschriftenproben (Personen, die  
Zahlungsanträge unterzeichnen werden)*

Für den Fördergeber in Bratislava, am .....

Unterschrift: .....

Ministerium für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Slowakischen Republik  
Mgr. Katarína Mihaľová, Generaldirektorin der Abteilung für Programme der grenz-  
überschreitenden Zusammenarbeit gemäß Auftrag Nr. MPRV-2018-1920/4136-72

Für den Fördernehmer in ....., am .....

Unterschrift: .....

Forschungsinstitut für Energie und Umweltplanung, Wirtschaft und Marktanalysen GmbH  
Dipl.-Ing. Richard Schönstein, Geschäftsführer

Gültigkeitsdatum des Vertrags: .....

Wirksamkeitsdatum<sup>13</sup> des Vertrags: .....

---

<sup>13</sup> Hinweis für Begünstigte aus Österreich: dieses Datum ist zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung noch nicht bekannt; gemäß Punkt 5.2. erfolgt die Information über das Datum durch den Fördergeber. Der Fördernehmer wird ersucht dieses Datum handschriftlich auf diesem Vertragsdokument nachzuführen.